

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

5289

Zusatzleistungsgesetz

**(Änderung vom; Vermögensgrenzen;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016,

beschliesst:

I. Das Zusatzleistungsgesetz (ZLG) vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} ELG überschritten werden.

Anspruchsberechtigte

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) genügen oft nicht für den Existenzbedarf. Um diesen Existenzbedarf sicherzustellen, bedarf es zusätzlich der Ergänzungsleistungen, wie sie im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) geregelt sind. Der Kanton Zürich kennt zudem das Instrument der kantonalen Beihilfen. Diese Beihilfen waren im Kanton Zürich zu einem Zeitpunkt eingeführt worden, als es noch keine Ergänzungsleistungen gab und die AHV- und IV-Renten auch teuerungsbedingt nur einen Bruchteil ihrer heutigen Höhe aufwiesen.

Die Ausrichtung der kantonalen Beihilfen ist im Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3) geregelt. Sie setzt voraus, dass die bundesrechtlichen Anforderungen für eine Ergänzungsleistung erfüllt sind und dass die entsprechende Person in den letzten 25 Jahren während einer Mindestdauer im Kanton gewohnt hat (Schweizer Bürgerinnen und Bürger 10 Jahre, übrige Personen 15 Jahre). Der jährliche Höchstanspruch für kantonale Beihilfen beträgt für Alleinstehende Fr. 2420, für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft Fr. 3630.

Der Anspruch auf Beihilfen ist an keine Vermögensgrenzen gebunden. Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 hat der Regierungsrat festgelegt, dass eine Vorlage zur Änderung des Zusatzleistungsgesetzes auszuarbeiten ist, mit der die Beiträge gesenkt werden (RRB Nr. 236/2016). Dies soll mit der Festlegung einer Vermögensgrenze beim Anspruch auf Beihilfen erfolgen. Diese Festlegung von Vermögensgrenzen berücksichtigt die Entwicklung bei den Ergänzungsleistungen. Zudem wird dem Bedarfsgedanken der Beihilfen angemessen Rechnung getragen.

Zweckmässig ist, die Regelung zu den Vermögensgrenzen heranzuziehen, die heute gemäss § 19a Abs. 1 ZLG bereits für die kantonalen Zuschüsse an Personen in einem Heim oder Spital gilt. Demnach ist für die Höhe der Vermögensgrenzen bei den Beihilfen auf die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} ELG zu verweisen.

2. Änderung von § 13 ZLG (Anspruchsberechtigte)

Die Festlegung der Vermögensgrenzen und die damit verbundene Verweisung auf Art. 11 ELG hat in § 13 ZLG (Anspruchsberechtigte) zu erfolgen. Dazu ist die Bestimmung um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen.

3. Leistungsüberprüfung 2016, finanzielle Auswirkungen, Bindung des Kantonsrates

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist Teil der Leistungsüberprüfung 2016 (Massnahme F3.10). Die Neuregelung mit den Vermögensgrenzen als Anspruchsvoraussetzung für die Beihilfen soll ab 2018 angewendet werden. Es ist für den Kanton mit jährlichen Einsparungen von rund 2 Mio. Franken zu rechnen. Da die Beihilfen analog zu den übrigen Zusatzleistungen zu 44% durch den Kanton und zu 56% durch die Gemeinden finanziert werden, wird die Massnahme bei den Gemeinden zu noch leicht höheren Einsparungen als beim Kanton führen. Die vorliegende Massnahme ist Teil eines Massnahmenpakets, das dem mittelfristigen Ausgleich der laufenden Rechnung des Staatshaushaltes dient. Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV ist der Kantonsrat dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen zur Leistungsüberprüfung 2016 erzielbaren Saldoverbesserung gebunden. Mit dieser Vorlage wird eine Saldoverbesserung von 4 Mio. Franken (Verbesserung 2018–2019) erzielt. Der in RRB Nr. 236/2016 aufgeführte Gesamtbetrag von 494,4 Mio. Franken für die Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantonsrates wird sich durch einzelne Vorlagen bis zur Antragstellung zur letzten Vorlage der Leistungsüberprüfung 2016 verändern. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat gleichzeitig mit der letzten für 2016 geplanten Vorlage über den aktuellen Stand informieren.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Einführung der Vermögensgrenze als Anspruchsvoraussetzung für die Beihilfen hat keinen Einfluss auf Unternehmen gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1). Demnach ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi